



Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld 19. Wahlperiode

Bad Hersfeld, den 10.06.2018

ANTRAG der SPD-Stadtverordnetenfraktion gemäß §12 der GO der StVV

betreffend

„Kitagebühren in Bad Hersfeld“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld wird beschlossen.
2. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen in Höhe von 61.690,24 Euro bei folgenden Haushaltsstellen:

a) Minderaufwendungen Zinsen (wegen Hessenkasse)

- 10.000,00 €

Reduzierung Konto 61203.77680000 – Management der Kredite Fachbereich

Finanzen „Zinsen und ähnliche Aufwendungen an sonstigen inländischen Bereich“

b) Minderaufwendungen bei der neugeschaffenen, noch nicht besetzten Stelle
Ordnungsamt

- 10.000,00 €

Reduzierung Konto 12202.62000000 – 12202.64400000 FB Ordnungsdienste-
Verkehrsangelegenheiten „Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendun-
gen“

c) Minderaufwendungen Einführung wiederkehrende Straßenbeiträge

- 41.690,24 €

Fachbereich Technische Dienste Reduzierung Konto 54101.67790000 –
Gemeindestraßen „Aufwendungen für Beratungsleistungen wiederkehrende
Straßenbeiträge“

Begründung:

- Kalkulation:

Gebühreneinnahmen bis 31.07.2018 nach bisheriger Satzung:		264.000,00	
Gebühreneinnahmen ab 01.08.2018 nach Vorschlag der SPD - Fraktion:			
Kindergärten:			
Dreivierteltag	169 Kinder	1,5 Std. X 21,25 € = 31,88 € x 5 Monate =	26.934,38 €
Ganztags	255 Kinder	4,0 Std. X 21,25 € = 85,00 € x 5 Monate =	108.375,38 €
Kinderkrippen (unverändert):			
Halbtags			14.950,00 €
Dreiviertel			19.200,00 €
Ganztags			34.850,00 €
Ergebnis:			
Bis Juli 2018:			264.000,00
Ab August 2018:			
Kindergärten			135.309,76
Krippen			69.000,00
		Erlöse =	468.309,76
Gebührenaufschlag ggü. Planansatz:			- 61.690,24 €
Deckung: siehe Beschlussvorschlag (Ziffer 2)			

- Die hessische Landesregierung und die sie tragenden Parteien CDU/Grüne haben den kostenlosen Kitabesuch für 6 Stunden per Gesetz verabschiedet. Damit war keine Gebührenerhöhung in anderen Bereichen verbunden. Diese Erhöhung sehen aber verschiedene Lösungsmodelle der Stadt Bad Hersfeld vor.
- Die kommunale Familie bleibt auch mit dieser Regelung der Landesregierung unterfinanziert im Bereich der frühkindlichen Betreuung. Die Städte und Gemeinden müssen die finanzielle Unterversorgung schultern.
- Der Halbtagesplatz wird frei, der Dreivierteltagesplatz wird deutlich günstiger, der Ganztagesplatz bleibt unverändert bei 85 € und der 10,5 Std.-Platz Rosengasse kostet 0,63 € mehr als vorher.
- Die Geschwisterkind-Regelung soll gelten für städtische und konfessionelle Einrichtungen.
- Eine Deckung erfolgt im nötigen Umfang durch Minderaufwendungen.
- Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Für die SPD-Stadtverordnetenfraktion

Karsten Vollmar,
Fraktionsvorsitzender

Anlage: *Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung*

ANLAGE ZUM ANTRAG DER SPD FRAKTION

Satzung zur Änderung der KINDERTAGESSTÄTTENSATZUNG der Kreisstadt Bad Hersfeld

Präambel

Aufgrund von § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), sowie §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende 2. Änderung der Kindertagesstättensatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 04.07.2014 beschlossen:

Art. 1

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Kostenbeiträge

1. Für den Besuch bzw. die Betreuung der berechtigten Kinder in den Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter einen Kostenbeitrag zu entrichten, und zwar stets für den vollen Monat. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kostenbeiträge.
2. Die Kostenbeiträge betragen monatlich:

Einrichtung Betreuungsform	/	maximale Betreuungszeit	Gebühren /Monat
Krippe:			
		vormittags (bis zu 6 Stunden) dreiviertel-	65,00 EURO
Halbtagsbetreuung	Drei-	teltags (bis zu 7,5 Stunden) ganztags	80,00 EURO
vierteltagsbetreuung	Ganz-	(bis zu 10 Stunden)	85,00 EURO
tagsbetreuung			
Kindergarten:			
		vormittags (bis zu 6 Stunden)	127,50 EURO
		dreivierteltags (bis zu 7,5 Stunden)	159,38 EURO

Halbtagsbetreuung	Drei-	ganztags (bis zu 10 Stunden)	212,50 EURO
vierteltagsbetreuung	Ganz-	Zusatzangebot nur in Kita Rosengasse:	223,13 EURO
tagsbetreuung			
Ganztagsbetreuung		ganztags (bis 10,5 Stunden)	

3. Soweit das Land Hessen der Kreisstadt Bad Hersfeld jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- a. Ein Kostenbeitrag nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- b. Ein Kostenbeitrag nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Buchstabe a. anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- c. Der Kostenbeitrag nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- d. Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Buchstabe a. und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) in einer städtischen oder konfessionellen Kindertagesstätte sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen.
Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 2 und 3 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben. Der nächst niedrigere oder ein gleicher Kostenanteil wird sodann um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind der Familie, das gleichzeitig eine städtische oder konfessionelle Kindertagesstätte besucht, werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- e. Soweit das Land Hessen der Kreisstadt Bad Hersfeld Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, entfallen die Beiträge einmalig und grundsätzlich bis zu 12 Monaten innerhalb des letzten Jahres vor der Einschulung des Kindes. Personensorgeberechtigten, deren Kinder auf Antrag vorzeitig eingeschult werden (sog. Antragskinder) werden die Beiträge rückwirkend erstattet. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Beitragsbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder beitragspflichtig.

4. Für das zweite Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft), das gleichzeitig mit dem ersten Kind der Familie eine städtische oder konfessionelle Krippengruppe besucht, beträgt der Kostenbeitrag jeweils 50 % der in Abs. 2 angegebenen Kostenbeiträge. Für jedes weitere Kind der Familie, das gleichzeitig eine städtische oder konfessionelle Krippengruppe besucht, werden keine Kostenbeiträge erhoben.
5. Die anteiligen Kosten für das Mittagessen betragen 2,80 EURO pro Essen/Kind und werden monatlich abgerechnet.
6. In besonderen Ausnahmefällen kann der Magistrat auf schriftlichen Antrag mit Begründung die Kostenbeiträge ermäßigen oder ausnahmsweise eine Zahlungsbefreiung erteilen, falls eine Kostenübernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverschuldet nicht in Frage kommt.
7. Die Kostenbeiträge sind am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu zahlen. Die Kosten der Mittagsversorgung werden monatlich nachträglich ermittelt und sind nach Rechnungserhalt an die Stadtkasse zu entrichten.
8. Die Zahlungspflicht entsteht mit Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt grundsätzlich nur durch Abmeldung oder Ausschluss.
Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt.
Bei einem Ausscheiden vor Monatsende sind die Kostenbeiträge bis zum Monatsende zu zahlen.
9. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so kommt eine Herabsetzung der Kostenbeiträge nicht in Betracht.
Bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes und bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage, Streik, Notdienst) sind die Kostenbeiträge grundsätzlich weiter zu zahlen.
Aus besonderen Gründen kann auf Antrag ein Platz bis zu 2 Monaten freigehalten werden, wenn die Hälfte der Kostenbeiträge für diese Zeit gezahlt wird.“

Art. 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bad Hersfeld, den

DER MAGISTRAT
DER KREISSTADT BAD HERSFELD

gez.

Thomas Fehling
Bürgermeister